S 10 R 210/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beamter Entgeltpunkte Nachversicherung Zurechnungszeit
Leitsätze	1. Zeiten, in denen ein später nachversicherter Ruhestandsbeamter aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig pensioniert war, können bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weder als Anrechnungszeit wegen Rentenbezugs noch als Zurechnungszeit berücksichtigt werden. 2. § 88 SGB VI findet ebenfalls keine Anwendung.
Normenkette	SGB VI § 58 SGB VI § 59 SGB VI § 88

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 210/18
Datum	08.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 321/20
Datum	29.10.2020

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 8. Juni 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1947 geborene KlÃ¤ger macht im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens eine hÃ¶here Altersrente geltend, wobei es ihm um die Anerkennung der Zeit vom 01.07.1992 bis 31.03.2012 geht, wÃ¤hrend der er vorzeitig in den Ruhestand versetzt und Bezieher einer Beamtenpension war.

I.
Der KlÃ¤ger war ab 1975 Beamter bei der Deutschen Bundesbahn und wurde zum 30.06.1992 aus gesundheitlichen GrÃ¼nden vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Ab 01.07.1992 bezog er deshalb eine Beamtenpension.

Mit einem seit 07.03.2012 rechtskrÃ¤ftigen Urteil des Amtsgerichts Regensburg wurde der KlÃ¤ger zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. AnschlieÃend wurden ihm von seiner damaligen Dienstherrin, der Beigeladenen, mit Bescheid vom 11.05.2012 die Rechte als Ruhestandsbeamter aberkannt und der KlÃ¤ger wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Beklagten nachversichert. Insgesamt wurden von der Beigeladenen fÃ¼r den Nachversicherungszeitraum vom 01.05.1975 bis 30.06.1992 BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 104.296,55 EUR gezahlt (Nachversicherungsbescheinigung vom 27.06.2012). Die Pension wurde dem KlÃ¤ger ab dem 01.04.2012 entzogen.

Von der Beklagten erhielt der KlÃ¤ger ab 01.03.2012 Regelaltersrente in HÃ¶he von 169,49 EUR (Rentenbescheid vom 23.02.2012). Nach DurchfÃ¼hrung der Nachversicherung stellte die Beklagte die Altersrente mit Bescheid vom 09.08.2012 rÃ¼ckwirkend ab 01.03.2012 neu fest (RentenhÃ¶he nunmehr: 689,60 EUR). Dabei berÃ¼cksichtigte sie Pflichtbeitragszeiten aufgrund von Nachversicherung bis 30.06.1992.

Der KlÃ¤ger machte anschlieÃend Ã¼ber seine BevollmÃ¤chtigten geltend, durch die Nachversicherung als Vorruhestandsbeamter schlechter gestellt zu sein. Wenigstens die bisherigen Entgeltpunkte mÃ¼ssten geschÃ¼tzt bleiben. Nachdem die Beigeladene eine Nachversicherung des KlÃ¤gers fÃ¼r die Zeit der Pensionierung ablehnte, stellte der KlÃ¤ger am 06.10.2017 bei der Beklagten einen Ãberprüfungsantrag mit dem Ziel der Neuberechnung der Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung einer Zurechnungszeit mit entsprechenden Entgeltpunkten. Die Beklagte lehnte den Ãberprüfungsantrag mit Bescheid vom 01.02.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.04.2018 ab. Die Regelung in Â§ 88 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), die die Bemessung der Entgeltpunkte bei Folgerenten regle, sei auf den KlÃ¤ger nicht anwendbar, da es sich um eine erstmalig gewÃ¤hrte Altersrente handle. Eine Zurechnungszeit gemÃ¤Ã Â§ 59 SGB VI kÃ¶nne ebenfalls nicht berÃ¼cksichtigt werden, weil es sich bei der Altersrente nicht um eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Todes handle.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht Regensburg hat der KlÃ¤ger die Ansicht

vertreten, dass die Zeit von 1992 bis 2012 aus GleichheitsgrÃ¼nden in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Â§ 88 SGB VI anerkannt werden mÃ¼sse, sodass fÃ¼r diesen "beitragsfreien" Zeitraum eine Zurechnungszeit zu berÃ¼cksichtigen sei und ihm dafÃ¼r weitere Entgeltpunkte gutzuschreiben seien.

II.
Mit einer weiteren gegen die Beigeladene gerichteten Klage (Az.: S 6 R 318/18) hat der KlÃ¤ger auÃerdem geltend gemacht, dass in die Nachversicherungsbescheinigung auch der Zeitraum von 1992 bis 2012 aufgenommen werden mÃ¼sste. Mit Urteil vom 10.09.2019 hat das Sozialgericht Regensburg entschieden, dass das Begehren auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Zeiten der Nachversicherung zulÃ¤ssig nur im Rahmen der vorliegenden, gegen die Beklagte gerichteten Klage verfolgt werden kÃ¶nne. Mit Urteil des Landessozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.02.2020 (Az. L 14 R 514/19) ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen worden, wobei das Landessozialgericht davon ausgegangen ist, dass es sich in der Sache um eine UntÃ¤tigkeitsklage handle, die aber schon deshalb unbegrÃ¼ndet sei, weil der KlÃ¤ger am 27.06.2012 eine Nachversicherungsbescheinigung erhalten habe. Allerdings stelle diese Bescheinigung auch in der Sache keinen Verwaltungsakt dar.

III.
Im vorliegenden Verfahren hat das Sozialgericht nach Beiladung der frÃ¼heren Dienstherrin des KlÃ¤gers und nach AnhÃ¶rung der Beteiligung die Klage mit Gerichtsbescheid vom 08.06.2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es auf die angefochtenen Bescheide verwiesen und erklÃ¤rt, dass sich der KlÃ¤ger weder auf den Gleichbehandlungsgrundsatz noch auf einen Besitzschutz berufen kÃ¶nne. Der in Â§ 88 Abs. 1 SGB VI geregelte Sachverhalt einer Erwerbsminderungsrente vor Eintritt in die Altersrente sei nicht vergleichbar mit dem hier gegebenen Fall der Nachversicherung eines dienstunfÃ¤higen Beamten wegen Wegfall des beamtenrechtlichen Versorgungsanspruchs. Eine RegelungslÃ¼cke sei nicht gegeben.

Am 30.06.2020 hat der KlÃ¤ger dagegen Berufung eingelegt und weiterhin geltend gemacht, einem Bezieher von Erwerbsminderungsrente gleichgestellt werden zu mÃ¼ssen. Beide Sachverhalte seien vergleichbar. Sinn der Regelung in Â§ 88 SGB VI sei es, einen Rentenantragsteller aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht zu benachteiligen. Aufgrund der fehlerhaften Berechnung sei auch keine ErhÃ¶hung auf die Mindestentgeltpunkte vorgenommen worden. Insgesamt gebe es keinen Grund, die Zeit nicht zu berÃ¼cksichtigen, zumal bereits mit der Bescheinigung der Beigeladenen vom 15.02.2012 der Zeitraum vom 01.07.1992 bis 31.01.2002 teilweise als ruhegehaltsfÃ¤hige Zeit berÃ¼cksichtigt worden sei.

Die Beteiligten haben sich ausdrÃ¼cklich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (SchriftsÃ¤tze vom 30.07.2020, 18.08.2020 und 20.08.2020). Der KlÃ¤ger hat darauf hingewiesen, dass ihm nach seiner Auffassung aufgrund seiner Dienst-/ErwerbsunfÃ¤higkeit und der Nachversicherung in diesem Umfang auch Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit

zugestanden hÃ¤tte.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 08.06.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 01.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 09.08.2012 und unter Anrechnung des Zeitraums vom 01.07.1992 bis 31.03.2012 eine hÃ¶here Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat mit Schriftsatz vom 14.07.2020 auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids verwiesen.

Die Beigeladene hat keine AntrÃ¤ge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Leistungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge auch im Verfahren Az.: S 6 R 318/18 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I.
Der Senat kann mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Der Sachverhalt ist â soweit fÃ¼r die Entscheidungsfindung erforderlich â geklÃ¤rt und die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu sowie zu ihren rechtlichen EinschÃ¤tzungen der Voraussetzungen des streitigen Anspruchs gehabt. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung ist daher zur Wahrung der prozessualen Rechte der Beteiligten nicht erforderlich. Dem steht auch nicht entgegen, dass bereits das Sozialgericht die Streitsache ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat. Denn der Regelung in Art. 6 Abs. 1 der EuropÃ¤ischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die eine mÃ¼ndliche Verhandlung garantiert, ist jedenfalls dann ausreichend Rechnung getragen, wenn die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben (BSG, Urteil vom 17.06.2008 â B 8/9b AY 1/07 R -, juris Rn. 10; mwH, Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 124 Rn. 3).

II.
Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143,151 SGG zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage statthaft (vgl. etwa BSG, Urteil vom 13.02.2014 â B 4 AS 22/13 R â BSGE 115, 126). Der KlÃ¤ger begehrt neben der Aufhebung des ablehnenden ÃberprÃ¼fungsbescheids vom 01.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2018 die AbÃ¤nderung des Rentenbescheids vom 09.08.2012 und die Neuberechnung seiner Altersrente unter rentensteigernder BerÃ¼cksichtigung der Jahre des Pensionsbezugs.

III.
Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat es mit den angefochtenen Bescheiden zu Recht abgelehnt, die Altersrente des KlÃ¤gers neu zu berechnen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Zeit von 01.07.1992 bis 31.03.2012. Der Bescheid vom 09.08.2012 ist wie der Bescheid vom 01.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2018 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger rechtmÃ¤Ãig ergangen. Weder hat die Beklagte bei Erlass des Bescheids vom 09.08.2012 das Recht unrichtig angewandt, noch ist sie von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich nach ÃberprÃ¼fung als unrichtig erweist (Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X -). Es fehlt bereits an einer Rechtsgrundlage, auf die der KlÃ¤ger sein Begehren stÃ¼tzen kÃ¶nnte. Insbesondere ist die Regelung in Â§ 88 SGB VI auf den KlÃ¤ger weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Eine Bewertung dieser Zeit mit Entgeltpunkten ist auch aus anderen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht.

1.
Der Monatsbetrag einer Rente wird ermittelt, indem die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt werden (Â§ 64 SGB VI). Die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte fÃ¼r die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten, ZuschlÃ¤ge fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten, ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge aus einem durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich oder Rentensplitting, ZuschlÃ¤ge aus Zahlung von BeitrÃ¤gen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung oder von Anrechten bei der Versorgungsausgleichskasse, ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten fÃ¼r Arbeitsentgelt aus geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung, Arbeitsentgelt aus nach Â§ 23b Abs. 2 Satz 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Vierten Buches (SGB IV) aufgelÃ¶sten Wertguthaben, ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten aus BeitrÃ¤gen nach Beginn einer Rente wegen Alters, ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten fÃ¼r Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung und ZuschlÃ¤ge an Entgeltpunkten fÃ¼r nachversicherte Soldaten auf Zeit mit dem Zugangsfaktor vervielfÃ¤ltigt und bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie bei Waisenrenten um einen Zuschlag erhÃ¶ht wird (Â§ 66 Abs. 1 SGB VI). Hat ein Versicherter eine Rente wegen Alters bezogen, werden ihm fÃ¼r eine spÃ¤tere Rente mindestens die bisherigen persÃ¶nlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder eine Erziehungsrente bezogen und beginnt spÃ¤testens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, werden ihm fÃ¼r diese Rente mindestens die bisherigen persÃ¶nlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt (Â§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

2.
Die Beklagte hat die Rente des KlÃ¤gers zutreffend aus den persÃ¶nlichen Entgeltpunkten ermittelt. Dabei hat sie neben den bis 30.04.1975 zurÃ¼ckgelegten Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Recht nur die aufgrund der fÃ¼r die Zeit vom 01.05.1975 bis 30.06.1992 durchgefÃ¼hrten

Nachversicherung von der Beigeladenen gezahlten BeitrÃ¤ge berÃ¼cksichtigt. Die Berechnung der BeitrÃ¤ge und des in die Berechnung einzustellenden Entgelts ist dabei auf der Grundlage von Â§ 181 SGB VI erfolgt. FÃ¼r die Zeit ab dem Beginn der vorzeitigen Pensionierung des KlÃ¤gers (01.07.1992) sind von der Beigeladenen keine BeitrÃ¤ge mehr gezahlt worden, fÃ¼r die Entgeltpunkte ermittelt werden kÃ¶nnten. Sie stellen deshalb auch keine Beitragszeiten i.S.d. Â§ 66 SGB VI dar. Unerheblich ist dabei, welche Zeiten von der Beigeladenen bei der Berechnung der Pension als ruhegehaltsfÃ¤hig anerkannt worden sind. Denn die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), nach denen die Berechnung der Beamtenpensionen erfolgt, sind im Rahmen einer Rentenberechnung nach dem SGB VI nicht anwendbar.

3.
Die Zeit vom 01.07.1992 bis 31.03.2012 kann auch nicht als beitragsfreie Zeit berÃ¼cksichtigt werden. Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn fÃ¼r sie nicht auch BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§ 54 Abs. 4 SGB VI). Der Tatbestand einer Zurechnungszeit ist nicht gegeben. Dabei verkennt der KlÃ¤ger, dass Zurechnungszeiten auch nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung niemals bei der Berechnung einer Altersrente BerÃ¼cksichtigung finden, sondern ausschlieÃlich bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung, wegen Todes oder einer Erziehungsrente (Â§ 59 SGB VI). Es handelt sich um Zeiten nach Eintritt des Leistungsfalles, die einen Ausgleich dafÃ¼r schaffen sollen, dass ein Versicherter aufgrund von Erwerbsminderung oder Tod an der Entrichtung kÃ¼nftiger BeitrÃ¤ge gehindert ist. Beim KlÃ¤ger wÃ¤re, selbst wenn er sein Berufsleben von vornherein nur im System der gesetzlichen Rentenversicherung verbracht hÃ¤tte, eine Zurechnungszeit nur bei der Berechnung einer Rente wegen Erwerbsminderung in Betracht gekommen, aber unter keinem denkbaren Gesichtspunkt bei der Berechnung der Altersrente. Schon aus diesem Grund ist nicht erkennbar, worin bei der Anwendung des Â§ 59 SGB VI eine RegelungslÃ¼cke oder eine Ungleichbehandlung bestehen sollte.

Soweit bei der Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsminderung in eine Rente wegen Alters die Zeit einer beim frÃ¼heren Rentenbezug anerkannten Zurechnungszeit als Anrechnungszeit aufgrund Rentenbezugs berÃ¼cksichtigt wird (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), liegen auch diese Voraussetzungen nicht vor, da der KlÃ¤ger keine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat.

Eine RegelungslÃ¼cke besteht insoweit nicht. Der Gesetzgeber hat sowohl die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zurechnungszeit als auch den nachfolgenden Tatbestand der Anrechnungszeit wegen Rentenbezugs bewusst an TatbestÃ¤nde nach dem SGB VI geknÃ¼pft, insbesondere den Tatbestand der Erwerbsminderung und des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung. Bei dem Tatbestand der DienstunfÃ¤higkeit nach dem BeamtVG und dem Tatbestand der Erwerbsminderung nach dem SGB VI handelt es sich aber hinsichtlich der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen um vÃ¶llig unterschiedliche TatbestÃ¤nde, die unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gleichgesetzt werden kÃ¶nnen. Dass der KlÃ¤ger wegen DienstunfÃ¤higkeit vorzeitig pensioniert worden ist, bedeutet nicht zwangslÃ¤ufig,

dass er auch als rentenversicherungspflichtiger Versicherter bei gleichem beruflichen Werdegang und GesundheitsstÃ¶rungen eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten hÃ¤tte. Allerdings kommt es hierauf nicht entscheidend an, weil der Gesetzgeber die Anrechnung von Rentenbezugszeiten ausdrÃ¼cklich auf Zeiten des Rentenbezugs mit BerÃ¼cksichtigung einer Zurechnungszeit nach dem SGB VI beschrÃ¤nkt hat. Andernfalls wÃ¤re der RentenversicherungstrÃ¤ger gehalten, jegliche Form einer an gesundheitliche EinschrÃ¤nkungen geknÃ¼pften vorzeitigen RentengewÃ¤hrung, u.U. also auch auf privatrechtlicher Basis gewÃ¤hrte Renten, bei der Altersrente rentensteigernd zu berÃ¼cksichtigen.

4.
Auch die Voraussetzungen des Â§ 88 SGB VI sind offensichtlich nicht erfÃ¼llt. Es handelt sich bei der Altersrente des KlÃ¤gers nicht um eine Folgerente, weil er zuvor keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat. Entsprechend hat es vor Beginn der Altersrente oder auch nur vor Beginn der Neufeststellung aufgrund der Nachversicherung keine Entgeltpunkte gegeben, die Ã¼ber die Regelung in Â§ 88 Abs. 1 SGB VI "geschÃ¼tzt" werden kÃ¶nnten. Dies ist schon denklogisch ausgeschlossen. Denn der KlÃ¤ger hat Entgeltpunkte fÃ¼r die Zeit ab 1975 erstmals Ã¼ber die Nachversicherung Ã¼berhaupt erhalten. Die Berechnung seiner VersorgungsbezÃ¼ge ist nicht auf der Grundlage von Entgeltpunkten, sondern auf der Grundlage seiner letzten DienstbezÃ¼ge in AbhÃ¤ngigkeit von den ruhegehaltsfÃ¤higen Dienstzeiten erfolgt.

Abgesehen davon, dass auch insoweit keine RegelungslÃ¼cke gegeben ist, verkennt der KlÃ¤ger mit dem Antrag, Â§ 88 SGB VI entsprechend erweiternd auszulegen, die MÃ¶glichkeiten der Auslegung von Rechtsvorschriften. Die Grenzen einer verfassungsrechtlich gebotenen Auslegung ergeben sich grundsÃ¤tzlich aus dem ordnungsgemÃ¤Ã□en Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden. Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang der einschlÃ¤gigen Regelung und deren Sinn und Zweck mehrere Deutungen zu, von denen eine zu einem verfassungsmÃ¤Ã□igen Ergebnis fÃ¼hrt, so ist diese geboten. Die MÃ¶glichkeit einer verfassungskonformen Auslegung endet allerdings dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch trÃ¤te. Anderenfalls kÃ¶nnten die Gerichte der rechtspolitischen Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers vorgreifen oder diese unterlaufen. Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss demnach nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahren. Das gesetzgeberische Ziel darf nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfÃ¤lscht werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014 â□□ 1 BvR 2142/11 -, BVerfGE 138, 64-102 m.w.N.). Vorliegend ist die vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschte Regelung weder mit dem Wortlaut noch mit der Systematik der von ihm bezeichneten Regelungen vereinbar. Es ist auch nicht erkennbar, dass eine solche Auslegung, die praktisch die Schaffung einer eigenstÃ¤ndigen bisher nicht bestehenden Rechtsgrundlage durch die Gerichte bedeuten wÃ¼rde, vom Willen des Gesetzgebers gedeckt wÃ¤re. TatsÃ¤chlich hat der Gesetzgeber in den Â§Â§ 8, 181ff SGB VI Regelungen fÃ¼r Beamte geschaffen, die wie der KlÃ¤ger ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben, nÃ¤mlich deren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei hat er durchaus

begÃ¼nstigende Regelungen getroffen und insbesondere angeordnet, dass die NachversicherungsbeitrÃ¤ge als rechtzeitig gezahlte PflichtbeitrÃ¤ge gelten (Â§ 185 Abs. 2 Satz 1 SGB VI). Wichtig ist diese Tatsache vor allem dann, wenn es um die Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit geht. Soweit er es in diesem Zusammenhang unterlassen hat, besondere Regelungen fÃ¼r diejenigen Personen zu treffen, die ihre Versorgung als Ruhestandsbeamter infolge einer Straftat mit Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe verloren haben, handelt es sich nicht um eine RegelungslÃ¼cke, sondern um eine bewusste Entscheidung (vgl. auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.11.2019 â L 33 R 906/16 -, juris zur fehlenden MÃ¶glichkeit der BerÃ¼cksichtigung eines Versorgungsbezugs bei der Regelung in Â§ 43 Abs. 4 SGB VI).

5.
Unter welchem denkbaren Gesichtspunkt der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) verletzt sein sollte, ist nicht erkennbar. Der KlÃ¤ger hat nur einen Anspruch darauf, mit vergleichbaren Personen gleichgestellt zu werden. Dies wÃ¤ren aber nur Personen, die wie er nachversichert werden, nachdem sie bereits eine Beamtenpension erhalten haben. Er kann dagegen nicht geltend machen, mit Versicherten gleichgestellt zu werden, die ihr gesamtes Versicherungsleben in der gesetzlichen Rentenversicherung zugebracht haben und unter gÃ¤nzlich anderen Voraussetzungen eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten haben.

Der KlÃ¤ger hat daher auch zur Ãberzeugung des Senats keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente.

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024